

Ratgeber Legate & Erbschaften

Biovision

Stiftung für ökologische Entwicklung



biovision

Ein Legat oder eine Erbschaft zugunsten von Biovision

«Mein Leben und meine Arbeit sind geprägt von der Überzeugung, dass alle Menschen das Recht auf genügend Nahrung und eine gesunde Umwelt haben»

*Hans Rudolf Herren
Präsident Stiftung Biovision*



Was ist, wenn ich nicht mehr bin?

Für mich wird diese Frage immer wichtiger. So viel weiss ich: Ich möchte rechtzeitig Klarheit schaffen und mein Vermächtnis geordnet hinterlassen. Alles soll so geregelt sein, dass Missverständnisse und Zwietracht unter meinen Nachkommen vermieden werden.

Vielleicht geht es Ihnen ähnlich. Dann könnte dieser Ratgeber hilfreich sein für Sie. Er informiert über die verschiedenen Möglichkeiten der Nachlassregelung und zeigt, wie man ein Testament erstellt. Vorab gibt die Broschüre einen kurzen Einblick in das Wirken der Stiftung Biovision.

Ich habe Biovision 1998 zusammen mit Gleichgesinnten gegründet, um die Vision einer Welt ohne Hunger zu verwirklichen. Seither unterstützen wir Kleinbauernfamilien in Afrika dabei, sich selber zu helfen, Hunger und Armut zu überwinden und ihre natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Gleichzeitig sind wir sehr aktiv auf internationaler Ebene und in der Schweiz. Wir arbeiten darauf hin, dass die globalen Nachhaltigkeitsziele der UNO in den einzelnen Staaten – auch in der Schweiz – erreicht werden. Das ist zwingend nötig, um den künftigen Generationen einen Planeten mit intakten Lebensräumen und mit genügend und gesunder Nahrung für alle zu hinterlassen.

Heute blicke ich mit Freude auf überzeugende Resultate aus unserer Arbeit. Gerne lege ich Ihnen die Stiftung Biovision für Ihre Nachlassplanung ans Herz.

Dr. Hans Rudolf Herren
Träger Alternativer Nobelpreis und Welternährungspreis

Ein besseres Leben für Kleinbauernfamilien in Subsahara-Afrika

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur möglich, wenn Menschen, Tiere, Pflanzen und Umwelt gleichermassen gesund sind. Darum verfolgt Biovision in den Projekten in Subsahara-Afrika einen ganzheitlichen Ansatz. Wir unterstützen Kleinbäuerinnen und -bauern dabei, das nötige Wissen und die Praxis für eine schonungsvolle Landnutzung zu erlernen und ökologische Landwirtschaftsmethoden anzuwenden. Das Ziel sind gesunde Menschen mit ausreichend und gesunder Nahrung in einer gesunden Umwelt.

Barite Jumba aus Siraro erlernte in einem Biovision-Projekt die Haltung und Aufzucht von Hühnern. Mit den Einnahmen aus dem Eiergeschäft erstet sie Gemüse und verkauft es mit Gewinn weiter auf dem Markt. So verbessert Barite Jumba ihr knappes Einkommen. Wenn ihre eigenen Nahrungsvorräte in Dürrezeiten zu Ende gehen, kann sie dank ihren Ersparnissen Essen für ihre Familie kaufen und somit ihre Abhängigkeit von der Nahrungsmittelhilfe verringern.

*Biovision Projekt DPP-008,
«Ernährungssicherheit
im ländlichen Äthiopien»*



Eine Zukunft für alle – natürlich

«Der Beitrag von Biovision zur Entwicklung des Nachhaltigkeitsziels 2 «Kein Hunger» ist von unschätzbarem Wert», sagt Professor David Nabarro, ehemaliger Sonderberater vom damaligen UNO-Generalsekretär Ban Ki-moon. Das Nachhaltigkeitsziel 2 «Kein Hunger» ist Teil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und es beinhaltet – auch dank Biovision – die Forderung nach Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. Jetzt identifiziert das Team «Politikdialog & Anwaltschaft» von Biovision die richtigen Hebel um zu erreichen, dass im Bereich der Agrarökologie mehr geforscht wird. Im internationalen Klimadiskurs legt Biovision den Fokus auf die Landwirtschaft als Verursacherin sowie als Opfer des Klimawandels.

Die Menschen von morgen haben ein Anrecht auf eine Erde mit gesunden Böden, reiner Luft, sauberem Wasser, intakten Lebensräumen und einer breiten Biodiversität. Um das zu gewährleisten, müssen alle Länder dieser Welt ihre Entwicklung jetzt auf Nachhaltigkeit umstellen. Das ist das Ziel der langjährigen Arbeit von Biovision auf globaler Ebene.

Biovision-Projekte PDA-002 «Mehr Forschung für Agrarökologie» und PDA-003 «Agrarökologie gegen den Klimawandel»



Nachhaltigkeit – auch in der Schweiz

Die Schweiz und wir alle sind dazu aufgerufen, unseren Beitrag für eine nachhaltige Gegenwart und Zukunft zu leisten. Das will Biovision mit der Sensibilisierung für einen nachhaltigen Konsum erreichen. Ausserdem führt Biovision Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammen, um gemeinsam neue Wege zu suchen und zu beschreiten.

In der interaktiven Ausstellung CLEVER von Biovision lernen insbesondere jugendliche Besucherinnen und Besucher, umweltfreundlich und fair einzukaufen. Denn das Konsumverhalten von uns Menschen in der Schweiz hat regionale und globale Auswirkungen.

*Biovision-Projekt CHC- 001
«Nachhaltig konsumieren»*



So können Sie Biovision unterstützen

Mit einem Legat

Mit einem Legat – auch Vermächtnis genannt – können Sie Biovision einen festen Betrag oder bestimmte Sachwerte (z. B. Immobilien, Lebensversicherung, Wertpapiere usw.) hinterlassen.

Textbeispiel:

Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:

15000 Franken an die Stiftung Biovision, Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich.

Mit einer Erbschaft

Sie können Biovision als Miterbin einen prozentualen Anteil Ihres Vermögens hinterlassen. In diesem Fall wird Biovision nebst anderen Erben zu einem Mitglied der Erbengemeinschaft. Der Anteil, der Biovision zukommt, darf nicht höher sein als die freie Quote, die Ihnen in Ihrer Familiensituation zusteht (siehe Seite rechts).

Textbeispiel:

Als Erben setze ich zu gleichen Teilen ein:

1. Mein Patenkind (Name, Ort)
2. Meine Tante (Name, Ort)
3. ...
4. Stiftung Biovision, Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich

Wenn keine Pflichterben vorhanden sind, haben Sie die Möglichkeit, Biovision als Alleinerbin Ihres gesamten Vermögens einzusetzen.

Textbeispiel:

Als Alleinerbin setze ich ein:

Stiftung Biovision, Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich

Die Stiftung Biovision garantiert für die sorgfältige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel. Biovision ist von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Somit kommt Ihr Legat oder Ihre Erbschaft – und damit die Hilfe – vollumfänglich dort an, wo sie am nötigsten gebraucht wird.

Schweizerisches Erbrecht

Mit dem per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Schweizer Erbrecht erhalten Erblasserinnen und Erblasser mehr Spielraum in der Nachlassregelung und können über grössere Teile des Nachlasses verfügen. Mit der neuen Rechtsgrundlage wird der Pflichtteil der Nachkommen reduziert und der Pflichtteil der Eltern ganz abgeschafft. Dadurch steigt der frei verfügbare Teil, der einer Person oder Organisation vermacht werden kann. Ohne Testament bleibt die gesetzliche Erbfolge gleich wie vor der Einführung des neuen Schweizer Erbrechts. Auf der rechten Seite finden Sie die neu geltenden Pflichtteile für gängige Familienkonstellationen.

Übersicht über die Neuerungen

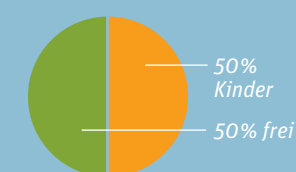
- Die **Pflichtteile der Nachkommen** werden von $\frac{3}{4}$ auf neu $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils reduziert (oberster Fall)
- Der **Pflichtteilschutz der Eltern** fällt ganz weg (vor der Revision $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils)
- In einem **Scheidungsverfahren** verlieren die Ehegatten ihren Pflichtteilanspruch neu bereits ab Rechtshängigkeit des Verfahrens und nicht erst zum Urteilszeitpunkt.
- Ab 2023 darf der/die Erblasser:in das Vermögen nicht mehr durch **Schenkungen oder Spenden** verkleinern, sofern in einem Erbvertrag über das gesamte Vermögen verfügt wurde. Das Schenkungsverbot kann im Erbvertrag mit Zustimmung aller Vertragsparteien explizit aufgehoben werden.
- Die Reduktion der Pflichtteile ermöglicht auch eine flexiblere Regelung der **Unternehmensnachfolge**.

Bei weitergehenden Fragen hilft Ihnen gerne unser Herr Can Deniz weiter via Direktwahl 044 512 58 16 oder c.deniz@biovision.ch.

Mit Testament

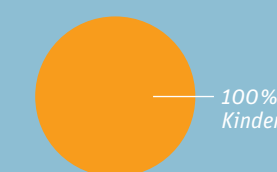
Beispiele:

Erbberechtigigt: **nur Kinder**

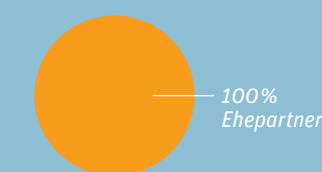
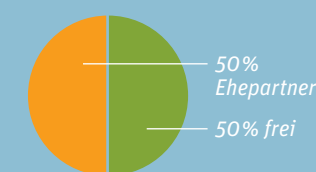


Ohne Testament

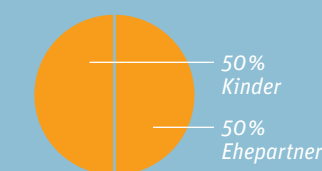
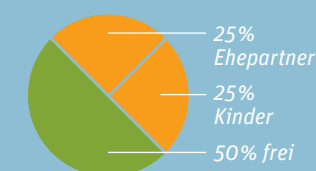
Beispiele:



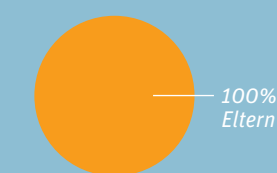
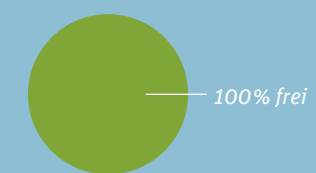
Erbberechtigigt: **nur Ehepartner**



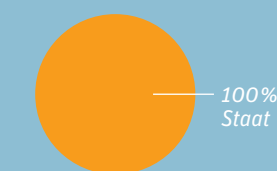
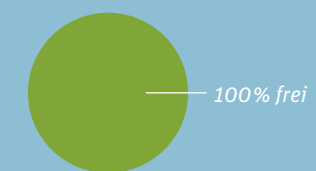
Erbberechtigigt: **Kinder und Ehepartner**



Erbberechtigigt: **Nur Eltern**



Erbberechtigigt: **keine Erben**



■ freie Quote
■ Pflichtteile

Zwei Möglichkeiten für Ihre Nachlassregelung

Sie müssen entscheiden, ob Sie Ihre Nachlassregelung alleine für sich mittels Testament bestimmen oder ob Sie sich mit einem Vertragspartner, bspw. Ihrem Ehepartner mittels Erbvertrag, binden wollen. Sie können nicht zusammen mit Ihrem Ehepartner ein Testament schreiben.

Testament

Wenn Sie ein Testament schreiben, verfügen Sie alleine über Ihren Nachlass. Sie können Ihr Testament jederzeit wieder ändern oder aufheben.

Es gibt 3 verschiedene Arten, ein Testament zu widerrufen:

1. Vernichtung des bestehenden Testaments

Sie können Ihr altes Testament vernichten und ein komplett neues schreiben.

2. Ersetzen des bestehenden Testaments

Sie können ein vorhandenes Testament durch ein neues widerrufen. Beginnen Sie das neu geschriebene Testament folgendermassen: «Ich hebe hiermit alle vorhergehenden Testamente auf und verfüge neu...»

3. Ergänzung des bestehenden Testaments

Sie können im bestehenden Testament Sätze streichen und/oder neue hinzufügen. Jeder Zusatz muss neu datiert und von Ihnen unterzeichnet sein.

Erbvertrag

Beim Erbvertrag schliessen Sie einen Vertrag mit einer oder mehreren Personen ab. Er wird gegenseitig unterschrieben und kann nur gemeinsam mit den Vertragspartnern wieder aufgehoben werden.

Der Erbvertrag eignet sich:

- um Ehepartner maximal zu begünstigen
- um Partner aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften abzusichern
- um eine Unternehmensnachfolge zu regeln
- um Bedingungen an das Erbe zu knüpfen
- um einen Erbverzicht zu regeln

Der Erbvertrag muss zwingend notariell beurkundet werden.

Zwei Wege zum Testament

Entweder können Sie Ihr Testament von einer juristischen Fachperson gemäss Ihren Wünschen aufsetzen lassen oder Sie können Ihr Testament selber schreiben. Beide Testamente sind gleichwertig.

Wenn Sie Ihr Testament selber schreiben, gilt es folgende Punkte zu beachten, damit Ihr Testament gültig ist:

Das Testament muss von **A-Z von Hand geschrieben** sein

Das Testament muss das **genaue Datum der Niederschrift tragen** (Tag, Monat, Jahr)

Das Testament muss von Ihnen **unterschrieben** sein

Es ist wichtig, dass Sie Ihr Testament an einem **sicheren, auffindbaren Ort deponieren**. Am besten bei Ihrem Willensvollstrecker oder bei der zuständigen Amtsstelle Ihrer Wohngemeinde. Bestimmen Sie einen Willensvollstrecker in Ihrem Testament. Dies kann jede Person übernehmen, z. B. der Haupterbe, ein Verwandter, Ihr Treuhänder, Notar oder Rechtsanwalt. Der Willensvollstrecker verwaltet das Nachlassvermögen und erledigt alle administrativen Belange.



Testament

Ich, **Petra Muster, Dorfstrasse 6, 7000 Chur**, regle meinen Nachlass wie folgt:

1. Als Erben meines Nachlasses setze ich folgende Personen ein:
2.
3. Ich richte **Biovision, Stiftung für ökologische Entwicklung, Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich** ein Vermächtnis in der Höhe von **Fr. 50 000** aus.
4. Als Willensvollstrecker ernenne ich **Hans Muster, Dorfstrasse 6, 7000 Chur**.

Chur, 27. November 2019

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Im Falle einer Urteilsunfähigkeit können Sie mit einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung die Entscheidungsgewalt übertragen.

Die folgenden Informationen sind nicht mehr Bestandteil Ihrer erbrechtlichen Nachlassplanung. Aber sie sind wichtig für eine überlegte und rechtzeitige Regelung für Sie und Ihre Angehörigen.

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die Ihre Interessen vertritt, sollten Sie urteilsunfähig werden.

Der Vorsorgeauftrag muss – wie das Testament – von Hand geschrieben und unterzeichnet oder notariell beglaubigt werden.

Sie können den Vorsorgeauftrag bei der Person Ihres Vertrauens oder auf dem Zivilstandsamt hinterlegen.

Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung können Sie festlegen, welche medizinischen Massnahmen und welche Art von Pflege Sie im Fall einer Urteilsunfähigkeit wünschen. Ausserdem können Sie eine Vertrauensperson bestimmen, die Ärzten und Angehörigen hilft, in Ihrem Sinne zu handeln.

Sie können die Patientenverfügung bei Ihrem Hausarzt hinterlegen oder zu Hause an einem Ort, wo sie leicht aufzufinden ist.

Beispiel:

Sie können eine Vorlage für die Patientenverfügung bspw. bei der FMH (Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte) bestellen oder herunterladen.

Eine Welt mit genügend und gesunder Nahrung für alle

Um den Hunger in der Welt nachhaltig zu bekämpfen, sind wir auf eine solide finanzielle Basis angewiesen. Mit Ihrem letzten Willen ermöglichen Sie, dass unser Einsatz für eine Welt ohne Hunger auch in Zukunft weitergeht.

Kontakt

Haben Sie Fragen? Rufen Sie mich an oder kommen Sie bei uns vorbei. Gerne tausche ich mich unverbindlich mit Ihnen über Ihre Wünsche aus. Ich freue mich, Ihnen beratend zur Seite zu stehen.

Can Deniz

Legate und Erbschaften

Telefon: 044 512 58 16

E-Mail: c.deniz@biovision.ch

*Adresse: Stiftung Biovision,
Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich*



*«Mit einem Legat für unsere
Stiftung setzen Sie ein Zeichen für
die Generationen von morgen.
Herzlichen Dank.»*

*Can Deniz
Stiftung Biovision*

Impressum

Ratgeber Legate & Erbschaften © Stiftung Biovision

Redaktion: Simone Zuber, Biovision

Bild/Text: Peter Lüthi, Biovision

Design: Binkert Partnerinnen, Zürich



***Ist es Ihnen ein Anliegen,
über Ihre Zeit hinaus Gutes
zu bewirken?***

*Die Stiftung Biovision mit ihren
fundierten Projekten ist eine
sehr gute Adresse, um diesen
Wunsch zu verwirklichen.*



Ihre Spende in guten Händen

Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich, Tel. +41 44 512 58 58
Spenden aus der Schweiz: PC 87-193093-4

Stiftung für ökologische Entwicklung
Fondation pour un développement écologique
Foundation for ecological development

